

Tipps und Hinweise

1. ... für alle Steuerzahler

Entwurf

Jahressteuergesetz 2020 bringt zahlreiche Änderungen

Die Bundesregierung hat den Entwurf eines Jahressteuergesetzes 2020 vorgelegt. Bei der **Einkommensteuer** sind unter anderem folgende Änderungen geplant:

- **Investitionsabzugsbeträge:** Das betreffende Wirtschaftsgut muss im maßgebenden Nutzungszeitraum weiterhin zu mehr als 90 % betrieblich genutzt werden. Neu ist, dass künftig für alle Einkunftsarten eine einheitliche Gewinngrenze in Höhe von 150.000 € gelten soll. Darüber hinaus ist eine Anhebung der begünstigten Investitionskosten von 40 % auf 50 % geplant. Die Änderungen sollen bereits für nach dem 31.12.2019 beginnende Wirtschaftsjahre gelten.
- **Verbilligte Wohnraumvermietung:** Ab 2021 soll die 66%-Grenze auf 50 % der ortsüblichen Miete herabgesetzt werden. Beträgt das Entgelt 50 % und mehr, jedoch weniger als 66 % der ortsüblichen Miete, soll (wieder) eine Totalüberschussprognoseprüfung vorzunehmen sein.
- **Zusätzlichkeitserfordernis bei Arbeitgeberleistungen:** Das Zusätzlichkeitserfordernis soll nur noch erfüllt sein, wenn die Leistung nicht auf den Anspruch auf Arbeitslohn angerechnet, der Anspruch auf Arbeitslohn nicht zugunsten der Leistung herabgesetzt, die verwendungs-/zweckgebundene Leistung nicht statt einer bereits vereinbarten künftigen Erhöhung des Arbeitslohns gewährt und bei Wegfall der Leistung der Arbeitslohn nicht erhöht wird. Die Regelung soll auf nach dem 31.12.2019 zugewendete Bezüge anwendbar sein.

Auch bei der **Umsatzsteuer** sind verschiedene Änderungen vorgesehen:

- Das bisherige besondere Besteuerungsverfahren für im Gemeinschaftsgebiet ansässige Unternehmer, die elektronische Dienstleistungen erbringen (Mini-One-Stop-Shop), soll auf Lieferungen innerhalb eines Mitgliedstaats über

eine elektronische Schnittstelle, innergemeinschaftliche Fernverkäufe und alle am Ort des Verbrauchs ausgeführten Dienstleistungen an Nichtunternehmer mit Sitz oder Wohnsitz im Gemeinschaftsgebiet ausgedehnt werden (One-Stop-Shop/einzige Anlaufstelle).

- Für Fernverkäufe von Gegenständen in Sendungen mit einem Sachwert bis 150 € aus dem Drittlandsgebiet soll ein neuer Import-One-Stop-Shop (IOSS) eingeführt werden.
- Innergemeinschaftliche Lieferungen sollen über die Nutzung elektronischer Schnittstellen in der Abwicklung vereinfacht werden.
- Die Steuerschuldnerschaft des Leistungsempfängers soll auf Telekommunikationsdienstleistungen ausgedehnt werden.

Weitere geplante Änderungen betreffen unter anderem das Erbschaft- und Schenkungsteuerrecht. Hier soll die Steuerbefreiung des **Zugewinnausgleichs** eingeschränkt werden.

Hinweis: Abzuwarten bleibt, welche Regelungen letztlich die parlamentarischen Hürden nehmen werden. Wir halten Sie über die Entwicklungen auf dem Laufenden.

Entlastungen

Steuerliche Verbesserungen für Menschen mit Behinderung geplant

Die Bundesregierung plant verschiedene Steuervereinfachungen, um Steuerzahler mit einer Behinderung von Nachweispflichten und die Finanzverwaltung von Prüfungstätigkeiten zu entlasten.

Sie hat dazu den Entwurf eines Gesetzes zur **Erhöhung der Behinderten-Pauschbeträge** und zur Anpassung weiterer steuerlicher Regelungen auf den parlamentarischen Weg gebracht. Konkret sieht das Behinderten-Pauschbetragsgesetz die folgenden Maßnahmen vor:

TIPPS UND HINWEISE

... FÜR ALLE STEUERZAHLER	1
... FÜR UNTERNEHMER	3
... FÜR GMBH-GESCHÄFTSFÜHRER	6
... FÜR ARBEITGEBER UND ARBEITNEHMER	6
... FÜR HAUSBESITZER	7

- Verdopplung der Behinderten-Pauschbeträge;
- Einführung eines behinderungsbedingten Fahrtkosten-Pauschbetrags (unter Berücksichtigung der zumutbaren Belastung);
- Verzicht auf die zusätzlichen Anspruchsvoraussetzungen zur Gewährung eines Behinderten-Pauschbetrags bei einem Grad der Behinderung (GdB) kleiner 50;
- Aktualisierung der GdB und deren Anpassung an das Sozialrecht, wodurch zukünftig ein Behinderten-Pauschbetrag bereits ab einem GdB von mindestens 20 berücksichtigt wird;
- Anhebung des Pflege-Pauschbetrags als persönliche Anerkennung der häuslichen Pflege bei gleichzeitiger Umstellung der Systematik sowie Gewährung eines Pflege-Pauschbetrags für die Pflegegrade 2 und 3.

Hinweis: Diese Änderungen sollen erstmals ab dem Veranlagungszeitraum 2021 gelten. Wir halten Sie über die weitere Entwicklung des Gesetzgebungsverfahrens auf dem Laufenden.

Stichtag

Wann gilt der Vollstreckungsschutz aufgrund der Corona-Pandemie?

Wegen der wirtschaftlichen Folgen der Corona-Pandemie wenden die Finanzämter zurzeit gelockerte Stundungs- und Vollstreckungsregeln an. Privatpersonen und Unternehmen, die unmittelbar und nicht unerheblich von der Krise betroffen sind, können noch **bis zum 31.12.2020** die Stundung ihrer fälligen Steuern beantragen. Die Finanzämter sind zudem dazu angehalten, bei unmittelbarer Krisenbetroffenheit des Steuerzahlers bis zum Jahresende von Vollstreckungsmaßnahmen abzuweichen. Grundlage für diese Lockerung ist ein Schreiben des Bundesfinanzministeriums (BMF) vom 19.03.2020.

Die Finanzämter müssen aber Vollstreckungsmaßnahmen, die sie bereits **vor dem 19.03.2020** ergriffen haben, nicht wegen der gelockerten Neuregelungen aufheben. Das hat der Bundesfinanzhof (BFH) in einem einstweiligen Rechtsschutzverfahren entschieden. In dem Verfahren hatte ein Unternehmen aus einem EU-Mitgliedstaat erhebliche Steuerschulden angehäuft, die bereits im Jahr 2019 festgesetzt worden waren. Aufgrund dieser Rückstände hatte der EU-Mitgliedstaat ein Vollstreckungsersuchen an Deutschland gerichtet. Das Finanzamt hatte daraufhin **im Februar 2020** diverse Pfändungs- und Einziehungsverfügungen gegen mehrere deutsche Banken erlassen, bei denen die Antragstellerin Konten unterhielt. Hiergegen wandte sich die Antragstellerin unter anderem mit dem Argument, dass aufgrund ihrer durch die Corona-Pandemie bedingten erheblichen Einnahmehausfälle von Vollstreckungsmaßnahmen abgesehen werden müsse.

Der BFH war jedoch anderer Meinung. In dem BMF-Schreiben sei von einem „Absehen“ von Vollstreckungsmaßnahmen die Rede. Diese Formulierung deute darauf hin, dass sich die Verschonungsregelung nur auf Vollstreckungsmaßnahmen beziehe, die noch nicht

durchgeführt worden seien. Dem Wortlaut des Schreibens lasse sich jedenfalls nicht entnehmen, dass bereits vor dem 19.03.2020 ergriffene Vollstreckungsmaßnahmen wieder aufgehoben oder rückabgewickelt werden müssten. Diese Grundsätze gelten auch für Sachverhalte, in denen der Vollstreckungsschuldner **in Deutschland** ansässig und mit der Zahlung von deutschen Steuern säumig geworden ist.

Werbungskosten

Aufwendungen für eine Erstausbildung sind nicht abziehbar

In einem vielbeachteten Urteil hat der Bundesfinanzhof (BFH) entschieden, dass Kosten einer Erstausbildung ab dem Veranlagungszeitraum 2004 nicht (mehr) als Werbungskosten abziehbar sind. Eine **Ausnahme** bilden lediglich Fälle, in denen das Studium im Rahmen eines Dienstverhältnisses stattfindet.

Im Urteilsfall hatte eine Studentin die Kosten für ihr Erststudium als Werbungskosten geltend gemacht. Während der Studienzeit erzielte sie keine bzw. nur geringfügige Einkünfte. Daher wollte sie die ihr dadurch entstehenden Verluste mit künftigen Einkünften verrechnen und die Feststellung eines vortragsfähigen Verlusts erreichen. Der BFH sah jedoch keinen Raum für eine steuerliche Feststellung der Verluste und begründete dies mit dem mit Wirkung ab 2004 gesetzlich verkündeten **Abzugsverbot** für Erstausbildungskosten. Ein Abzug der Kosten kommt lediglich als Sonderausgaben, begrenzt auf 6.000 € pro Jahr (ab 2012), in Betracht. Da ein Sonderausgabenabzug aber nicht zu einem vortragsfähigen Verlust führt, wirken sich die Aufwendungen der Studentin im Ergebnis nicht steuermindernd aus.

Hinweis: Während des Verfahrens hatte der BFH das gesetzliche Abzugsverbot für Erstausbildungskosten selbst für verfassungswidrig gehalten und eine Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts (BVerfG) eingeholt. Das BVerfG beurteilte den Ausschluss des Werbungskostenabzugs von Berufsausbildungskosten für eine Erstausbildung außerhalb eines Dienstverhältnisses als mit dem Grundgesetz vereinbar. Daraufhin nahm der BFH das zunächst ausgesetzte Verfahren der Studentin wieder auf und wies deren Klage ab.

Beim BFH waren mehrere Revisionen zu derselben Rechtsfrage anhängig. Sie betrafen ebenfalls den Werbungskostenabzug der Aufwendungen für das Erststudium sowie für eine Pilotenausbildung, die außerhalb eines Dienstverhältnisses stattfand. Diese Verfahren wurden nach der ablehnenden Entscheidung des BVerfG zurückgenommen und durch Einstellungsbeschlüsse erledigt.

Gesetzliche Krankenversicherung

Wie wirken sich pauschale Bonuszahlungen steuerlich aus?

Viele gesetzliche Krankenkassen belohnen **gesundheitsbewusstes Verhalten** mit einer als Bonus gewährten Geldprämie. In einem vom Bundesfinanzhof (BFH)

entschiedenen Streitfall hatte ein gesetzlich Krankensversicherter von seiner Krankenkasse Boni in Höhe von 230 € für gesundheitsbewusstes Verhalten erhalten. Er hatte sich unter anderem einem Gesundheits-Check-up und einer Zahnvorsorgeuntersuchung unterzogen, war Mitglied in einem Fitness-Studio sowie in einem Sportverein und konnte ein gesundes Körpergewicht nachweisen. Das Finanzamt behandelte die Boni im Hinblick auf deren rein pauschale Zahlung als Erstattung von Krankenversicherungsbeiträgen und minderte den Sonderausgabenabzug entsprechend. Dagegen wertete das Finanzgericht die Zahlungen als Leistungen der Krankenkasse, die weder die Sonderausgaben beeinflussten noch als sonstige Einkünfte eine steuerliche Belastung auslösten.

Der BFH hat eine differenzierte Betrachtung vorgenommen. Danach mindern auch Boni, die nicht den **konkreten Nachweis** vorherigen Aufwands des Versicherten für eine bestimmte Gesundheitsmaßnahme erfordern, sondern nur pauschal gewährt werden, nicht den Sonderausgabenabzug. Sie sind zudem nicht als steuerlich relevante Leistung der Krankenkasse anzusehen. Die geförderte Maßnahme muss allerdings beim Versicherten Kosten ausgelöst haben. Zudem muss die hierfür gezahlte und realitätsgerecht ausgestaltete Pauschale geeignet sein, den eigenen Aufwand ganz oder teilweise auszugleichen.

Eine andere Beurteilung ist geboten, wenn der Versicherte Vorsorgemaßnahmen (z.B. Schutzimpfungen) in Anspruch nimmt, die vom Basiskrankenversicherungsschutz umfasst sind. Mangels eigenen Aufwands, der durch einen Bonus kompensiert werden könnte, liegt hier eine den Sonderausgabenabzug mindernde **Beitragerstattung** der Krankenkasse vor. Das Gleiche gilt für Boni, die für den Nachweis eines aufwandsunabhängigen Verhaltens oder Unterlassens (z.B. Nichtraucherstatus) gezahlt werden.

Kindergeld

Familienkasse muss Ausschlussfrist schon im Bescheid berücksichtigen

Seit 2018 ist gesetzlich geregelt, dass Kindergeld **rückwirkend** nur für die letzten sechs Monate vor Beginn des Monats gezahlt werden kann, in dem der Antrag auf Kindergeld eingegangen ist.

Die Familienkasse hat die sechsmonatige Ausschlussfrist schon bei der **Festsetzung des Kindergeldes** im Kindergeldbescheid zu berücksichtigen und nicht erst bei der nachfolgenden Auszahlung des festgesetzten Kindergeldes. So lässt sich eine aktuelle Entscheidung des Bundesfinanzhofs (BFH) zusammenfassen. Setzt die Familienkasse das Kindergeld fälschlicherweise über den Sechsmonatszeitraum hinaus fest, muss sie es auch in dieser Höhe auszahlen.

Im Streitfall hatte eine Familienkasse im April 2018 rückwirkend Kindergeld für einen Zeitraum von zwei Jahren und neun Monaten festgesetzt (ab August 2015). Im anschließenden Auszahlungsverfahren (Erhebungsverfahren) wandte sie jedoch die Regelung zum **Sechsmonatszeitraum** an, so dass dem kindergeldberechtig-

ten Vater nur für diesen Zeitraum das Kindergeld überwiesen wurde. Mit seiner Klage gegen diese zeitliche Begrenzung bekam der Vater nun recht. Der BFH verwies darauf, dass die Familienkasse an ihre (falsche) Entscheidung im Festsetzungsverfahren gebunden sei und die sechsmonatige Ausschlussfrist nicht erst im Auszahlungsverfahren (Erhebungsverfahren) anwenden dürfe.

2. ... für Unternehmer

Manipulationssicherheit

Mehr Zeit für die Umrüstung von Kassen

Seit dem 01.01.2020 sind Betriebe nach dem Kassengesetz grundsätzlich verpflichtet, manipulationssichere Kassen einzusetzen. **Elektronische Kassensysteme** müssen über eine zertifizierte technische Sicherheitseinrichtung (TSE) verfügen. Die Vorgänge im Kassensystem müssen protokolliert werden, so dass nachträgliche Änderungen nachvollziehbar sind.

Da es beim Zertifizierungsverfahren zeitliche Verzögerungen gab, hatte das Bundesfinanzministerium (BMF) betroffenen Betrieben für die Umrüstung ihrer Kassen zunächst eine Nichtbeanstandungsfrist bis zum 30.09.2020 gesetzt. Jetzt sorgen die Corona-Pandemie und die temporär geänderten Umsatzsteuersätze erneut für einen Aufschub. Nach und nach haben sich die Landesfinanzverwaltungen fast aller Bundesländer (Ausnahme: Bremen) dazu entschlossen, diese **Nichtbeanstandungsfrist bis zum 31.03.2021** zu verlängern. Bis dahin beanstanden die Finanzämter eine fehlende TSE-Umrüstung nicht. Die Voraussetzungen hierfür variieren jedoch je nach Bundesland.

Hinweis: Zum Beispiel in Baden-Württemberg gilt die verlängerte Nichtbeanstandungsregelung nur, wenn Betriebe nachweisen können, dass die Ausrüstung ihrer elektronischen Kassensysteme mit TSE bis zum 30.09.2020 nicht möglich war, aber vor dem 01.10.2020 eine verbindliche Bestellung erfolgt oder ein Auftrag erteilt worden ist.

Wir beraten Sie gerne hinsichtlich der für Ihr Bundesland geltenden Regelung.

Das BMF weist darauf hin, dass die Kosten für die Implementierung der Sicherheitseinrichtung und der einheitlichen digitalen Schnittstelle sofort und in voller Höhe als **Betriebsausgaben** abziehbar sind. Diese Regelung gilt für die nachträgliche Umrüstung bestehender Kassen bzw. die erstmalige Implementierung in ein bestehendes elektronisches Aufzeichnungssystem. Sofern diese Vereinfachungsregel nicht genutzt wird, gelten folgende Grundsätze:

- **Abschreibung über drei Jahre:** Wird eine TSE in Verbindung mit einem Konnektor (Hardware zur Einbindung mehrerer TSE über ein lokales Netzwerk) oder in Form eines USB-Sticks bzw. einer SD-Karte genutzt, sind die Anschaffungskosten zu aktivieren und über einen Zeitraum von drei Jahren abzuschreiben. Da die TSE in diesem Fall nicht selbstständig nutzbar ist, kann sie nicht als geringwertiges Wirtschaftsgut sofort abgeschrieben werden. Auch

die Bildung eines Sammelpostens für die TSE ist deshalb nicht möglich.

- **Abschreibung über die Restnutzungsdauer:** Wurde eine TSE als Hardware fest in ein Wirtschaftsgut eingebaut, sind die Kosten als nachträgliche Anschaffungskosten des Wirtschaftsguts zu aktivieren und über dessen Restnutzungsdauer abzuschreiben.
- **Entgelte für Cloud-Lösungen:** Werden laufende Entgelte für TSE-Cloud-Lösungen gezahlt, sind diese regelmäßig sofort als Betriebsausgaben abziehbar.
- **Implementierung digitaler Schnittstellen:** Kosten für die Implementierung der einheitlichen digitalen Schnittstelle sind Anschaffungsnebenkosten des Wirtschaftsguts TSE.

Freiberufler

Hinzugewinnung neuer Kunden nach Praxisverkauf unschädlich?

Wenn Freiberufler ihre Praxis veräußern, können sie den dabei entstehenden Veräußerungsgewinn mit einem ermäßigten Steuersatz versteuern. Wer das 55. Lebensjahr vollendet hat oder dauernd berufsunfähig ist, kann zudem einen Freibetrag von bis zu 45.000 € in Abzug bringen. Das Finanzministerium Sachsen-Anhalt (FinMin) hat dargelegt, unter welchen Voraussetzungen eine fortgeführte Berufstätigkeit des Praxisverkäufers die **Steuerbegünstigungen** zulässt:

Die für die Berufsausübung wesentlichen wirtschaftlichen Betriebsgrundlagen (vor allem der Mandanten-/Patientenstamm und der Praxiswert) müssen entgeltlich auf einen anderen übertragen werden. Der Verkäufer muss die freiberufliche Tätigkeit zudem wenigstens für eine gewisse Zeit einstellen.

Der Praxisveräußerer darf nach dem Verkauf noch frühere Mandanten auf Rechnung und im Namen des Erwerbers beraten oder eine Arbeitnehmertätigkeit in der Praxis des Erwerbers ausüben. Die Steuerbegünstigung der Veräußerung ist jedoch gefährdet, wenn der Veräußerer weiterhin die **persönliche Beziehung** zu früheren Mandanten/Patienten nutzt, indem er

- entweder einzelne Mandanten auf eigene Rechnung weiterhin betreut oder
- Beziehungen zu früheren Mandanten nutzt, um eigene neue Mandate zu generieren.

In beiden Fällen kämen sich Verkäufer und Erwerber „in die Quere“, denn beide würden dann das durch Mandanten und Praxisnamen bedingte Wirkungsfeld für ihre eigene freiberufliche Tätigkeit nutzen. Der Verkäufer muss gleichwohl nicht um die Steuerbegünstigung seiner Veräußerung fürchten, wenn er seine freiberufliche Tätigkeit nur in einem geringen Umfang fortführt. Das heißt, die hierauf entfallenden Umsätze dürfen in den letzten drei Jahren vor der Praxisveräußerung **weniger als 10 % der gesamten Praxiseinnahmen** ausgemacht haben.

Die Finanzämter hielten die Hinzugewinnung neuer Mandanten/Patienten durch den Veräußerer bisher auch ohne Überschreiten der 10%-Grenze in jedem Fall für begünstigungsschädlich. Grundlage hierfür war eine Anweisung des Bundesfinanzministeriums aus dem Jahr 2003. Das FinMin weist darauf hin, dass die Landesfinanzverwaltungen der Bundesländer mittlerweile folgende Auffassung vertreten: Die Steuerbegünstigungen für eine Veräußerung bleiben selbst dann erhalten, wenn der Verkäufer im Rahmen seiner geringfügigen Tätigkeit auch **neue Mandanten bzw. Patienten betreut**.

Schenkungsteuer

Nachrangiger Nießbrauch mindert den Erwerb des Bedachten

Einem geschenkten Gaul schaut man nicht ins Maul. Manchmal ist ein Geschenk aber so „belastet“, dass sich ein genauerer Blick lohnt. Ein solcher Fall hat den Bundesfinanzhof (BFH) beschäftigt: Der „geschenkte Gaul“ war in diesem Fall ein Anteil an einer GbR, den die Klägerin von ihrer Mutter geschenkt bekommen hatte. Die Mutter hatte sich bereits einen **lebenslangen Nießbrauch** an dem Anteil vorbehalten.

2008 übertrug die Klägerin die Hälfte dieses Anteils schenkungsweise auf ihre Tochter und behielt sich daran ebenfalls einen lebenslangen Nießbrauch vor. Die Beteiligung der Tochter war mithin gleich doppelt mit einem Nießbrauch belastet, wobei der Nießbrauch ihrer Großmutter vorrangig und der Nießbrauch ihrer Mutter (der Klägerin) nachrangig war.

Das Finanzamt berücksichtigte bei der Festsetzung der Schenkungsteuer nur den Nießbrauch der Großmutter, nicht aber den der Klägerin wertmindernd. Es vertrat den Standpunkt, dass der Nießbrauch der Klägerin eine Last sei, deren Entstehung vom Eintritt einer **aufschiebenden Bedingung** abhängt, und damit nach dem Bewertungsgesetz nicht berücksichtigungsfähig sei. Die Klägerin beantragte hingegen, den anteiligen Kapitalwert ihres Nießbrauchs (abzüglich des anteiligen Kapitalwerts des Nießbrauchs ihrer Mutter) der zinslos zu stundenden Schenkungsteuer und dem Ablösebetrag für die gestundete Steuer zugrunde zu legen.

Der BFH hat die Steuerstundung gewährt und entschieden, dass auch der nachrangige lebenslange Nießbrauch der Klägerin wertmindernd zu berücksichtigen ist. Behält sich ein Schenker den Nießbrauch vor, obwohl der Zuwendungsgegenstand schon mit dem Nießbrauch eines Dritten belastet ist, hängt die Entstehung des „neuen“ Nießbrauchs nicht vom Eintritt einer aufschiebenden Bedingung ab. Vielmehr entsteht der Nießbrauch des Schenkers mit der Schenkung und erhält einen Rang nach dem älteren Nießbrauch. Zwar kann der neuere Nießbrauch zunächst nicht geltend gemacht werden, seine zivilrechtliche Entstehung wird durch die Existenz des älteren Nießbrauchs aber nicht verhindert.

Gastronomie

Ermäßigter Umsatzsteuersatz bei Kombi- und Pauschalangeboten

Das Bundesfinanzministerium hat sich zur Anwendung des ermäßigten Umsatzsteuersatzes auf **Restaurants- und Verpflegungsdienstleistungen** geäußert und den Umsatzsteuer-Anwendungserlass angepasst. Der ermäßigte Steuersatz gilt befristet für den Zeitraum vom 01.07.2020 bis zum 30.06.2021.

Zur **Aufteilung des Gesamtpreises** von Kombiangeboten aus Speisen inklusive Getränken (z.B. bei Buffet- oder All-inclusive-Angeboten) kann der auf die Getränke entfallende Entgeltanteil mit 30 % des Pauschalpreises berücksichtigt werden. Zudem dürfen in einem Pauschalangebot enthaltene nichtbegünstigte Leistungen zu einem Sammelposten (z.B. Servicepauschale) zusammengefasst und der darauf entfallende Entgeltanteil in einem Betrag angesetzt werden. Der auf diese Leistungen entfallende Entgeltanteil kann mit 15 % des Pauschalpreises angesetzt werden.

Hinweis: Diese Grundsätze sind auf alle offenen Fälle vom 01.07.2020 bis zum 31.06.2021 anzuwenden. Für Unternehmer, die Restaurants- und Verpflegungsdienstleistungen anbieten, gilt seit dem 01.07.2020 ein ermäßigter Umsatzsteuersatz von 5 % (soweit Speisen angeboten werden). Vom 01.01.2021 bis zum 30.06.2021 soll ein ermäßigter Umsatzsteuersatz von 7 % und ab dem 01.07.2021 wieder der allgemeine Umsatzsteuersatz von 19 % Anwendung finden.

Eigenverbrauch

Pauschbeträge für Sachentnahmen 2020 erneut bekanntgegeben

Das Bundesfinanzministerium hat die für das Jahr 2020 geltenden Pauschbeträge für unentgeltliche Wertabgaben (Sachentnahmen) aufgrund des Corona-Steuerhilfegesetzes erneut bekanntgegeben. Hintergrund ist die Anwendung des **ermäßigten Umsatzsteuersatzes** für Restaurant- und Verpflegungsdienstleistungen für die Zeit nach dem 30.06.2020 und vor dem 01.07.2021 (mit Ausnahme von Getränken).

Wer zum Beispiel eine **Gaststätte, Bäckerei** oder **Metzgerei** betreibt, entnimmt gelegentlich Waren für den Privatgebrauch. Diese Entnahmen sind als Betriebs-einnahmen zu erfassen. Da es vielen Unternehmern zu aufwendig ist, alle Warenentnahmen gesondert aufzuzeichnen, kann in diesem Fall auf die Pauschbeträge zurückgegriffen werden. Die pauschalen Werte berücksichtigen im jeweiligen Gewerbebereich das übliche Warensortiment. Zu beachten ist, dass der Eigenverbrauch auch umsatzsteuerlich erfasst werden muss.

Hinweis: Wir informieren Sie gerne über die Vorteile, die eine pauschale Erfassung von Warenentnahmen für den privaten Bedarf bietet. Sprechen Sie uns auch an, wenn Ihr Unternehmen nachweislich aufgrund einer landesrechtlichen Verordnung, einer kommunalen Allgemeinverfügung oder einer behördlichen Anweisung wegen der Corona-Pandemie vollständig geschlossen wurde oder wird. In solchen Fällen können die Pauschbeträge zeitanteilig angesetzt werden.

Rechnungslegung

Rückwirkung einer Rechnungsberichtigung und Vorsteuerabzug

Das Bundesfinanzministerium (BMF) hat sich zur Rückwirkung der Rechnungsberichtigung auf den Zeitpunkt der ursprünglichen Ausstellung und den Vorsteuerabzug ohne Besitz einer **ordnungsmäßigen Rechnung** geäußert. Vor dem Hintergrund der aktuellen Rechtsprechung des Bundesfinanzhofs und des Europäischen Gerichtshofs hat das BMF den Umsatzsteuer-Anwendungserlass entsprechend angepasst.

Das BMF geht in seinem Schreiben vor allem auf die unionsrechtlichen Regelungen für eine ordnungsmäßige Rechnung als Voraussetzung für den Vorsteuerabzug und dessen nationale Umsetzung ein. Ferner geht es darin um Ausnahmeregelungen bei Nichtvorliegen einer ordnungsgemäßen Rechnung, Rechnungsberichtigung, Stornierung und Neuerteilung einer Rechnung sowie den Zeitpunkt des Vorsteuerabzugs.

Die Finanzämter akzeptieren es, wenn bei bis zum 31.12.2020 übermittelten Rechnungsberichtigungen, die Rückwirkung entfalten, der Vorsteuerabzug erst in dem Besteuerungszeitraum geltend gemacht wird, in dem die berichtigte Rechnung ausgestellt wird.

Hinweis: Die Grundsätze dieses Schreibens sind auf alle offenen Fälle anzuwenden.

Antrag

Wie werden Umsatzsteuer-Identifikationsnummern vergeben?

Das Bundeszentralamt für Steuern (BZSt) weist darauf hin, dass Umsatzsteuer-Identifikationsnummern (USt-IdNr.) **ausschließlich auf schriftlichen Antrag** vergeben werden. Das gilt auch für allgemeine Fragen zur Vergabe bzw. zu allen Fragen bezüglich der gespeicherten Daten oder der Eintragung von EU-Adressen. Der Antrag muss den

- Namen und die Anschrift der Antragstellerin oder des Antragstellers,
- das Finanzamt, bei dem das Unternehmen gemeldet ist, sowie
- die Steuernummer, unter der das Unternehmen geführt wird,

enthalten. Der Antrag kann auch über das Kontaktformular zum Thema „Vergabe der USt-IdNr.“ gestellt werden. Für die Klärung von Rückfragen empfiehlt es sich, die Telefon- und Faxnummer zu hinterlegen.

Hinweis: Damit das BZSt den Antrag erfolgreich bearbeiten kann, muss der Antragsteller bei seinem zuständigen Finanzamt umsatzsteuerlich geführt werden, und diese Daten müssen dem BZSt schon übermittelt worden sein. Der Antrag wird in der Regel innerhalb von 48 Stunden bearbeitet.

3. ... für GmbH-Geschäftsführer

GmbH

Gemeinnützigkeit fällt bei unverhältnismäßig hohen Vergütungen weg

Laut Bundesfinanzhof (BFH) können **unverhältnismäßig hohe Geschäftsführervergütungen** dazu führen, dass gemeinnützigen Körperschaften ihr Gemeinnützigkeitsstatus entzogen wird. Geklagt hatte eine gemeinnützige GmbH, die hauptsächlich Leistungen im Bereich der Gesundheits- und Sozialbranche (psychiatrische Arbeit) erbringt. Das Finanzamt hatte festgestellt, dass der Geschäftsführer jährlich zwischen 136.000 € und 283.000 € als „Gesamtausstattung“ erhielt, und der Gesellschaft infolgedessen die Gemeinnützigkeit entzogen (wegen Mittel Fehlverwendung). Die Gesellschaft hatte Jahresumsätze zwischen 7,7 Mio. € und 15,2 Mio. € erwirtschaftet.

Der BFH ist der Auffassung des Finanzamts in weiten Teilen gefolgt. Ob eine unverhältnismäßig hohe Vergütung vorliegt, muss nach dem Urteil zunächst durch einen **Fremdvergleich** ermittelt werden. Dazu können allgemeine Gehaltsstrukturuntersuchungen für Wirtschaftsunternehmen herangezogen werden. Eine unangemessene Vergütung liegt nach Ansicht des BFH jedoch erst für Bezüge vor, die den oberen Rand der angegebenen Gehaltsbandbreite um mehr als 20 % übersteigen. Von den Vergleichsgehältern muss laut BFH kein Abschlag für Geschäftsführer von gemeinnützigen Organisationen vorgenommen werden. Ein Entzug der Gemeinnützigkeit erfordert zudem ergänzend, dass die betroffene Gesellschaft nicht nur geringfügig gegen das Mittelverwendungsgebot verstoßen hat.

Hinweis: Die Entscheidung ist von weitreichender Bedeutung für die Besteuerung gemeinnütziger Körperschaften, weil sie die Grundlagen für die Ermittlung von noch zulässigen Geschäftsführerbezügen aufzeigt. Sie ist jedoch hinsichtlich der Frage, wann ein Geschäftsführergehalt als angemessen angesehen werden kann, auch für nichtgemeinnützige Unternehmen relevant.

Schachtelprivileg

Steuerpflicht von Streubesitzdividenden ist verfassungsgemäß

Sowohl körperschaft- als auch gewerbsteuerlich sind Ausschüttungen einer Tochterkapitalgesellschaft bei der Mutterkapitalgesellschaft steuerfrei, wenn die (prozentuale) Beteiligung eine bestimmte **Mindesthöhe** erreicht, und zwar:

- bei der Körperschaftsteuer mindestens 10 %,
- bei der Gewerbesteuer mindestens 15 %.

Maßgeblich ist dabei grundsätzlich die Beteiligungshöhe zu Beginn des Jahres (wobei für die Körperschaftsteuer stets das Kalenderjahr der Ausschüttung maßgeblich ist und für die Gewerbesteuer das Jahr der Veranlagung). In Bezug auf die Körperschaftsteuer gibt es eine weitere Begünstigung für den Fall, dass die Beteiligung

zu Beginn des Kalenderjahres noch die Mindesthöhe erreicht hat: Auch der Hinzuerwerb einer **mindestens 10%igen Beteiligung** ist begünstigt.

Ob diese Streubesitzregelung **verfassungsgemäß** ist, war lange umstritten. Der Bundesfinanzhof hat nun beide Regelungen für rechtens befunden. Die Richter begründeten ihr Urteil mit dem dem Staat obliegenden - weiten - Gestaltungsspielraum; dieser sei hier nicht in verfassungswidriger Weise überschritten worden.

Hinweis: Wenn Sie eine Ausschüttung erwarten, sollten Sie - gegebenenfalls vor Beginn des Jahres der avisierten Ausschüttung - prüfen, ob der rechtzeitige Hinzuerwerb von Anteilen sinnvoll ist. Bei der Veräußerung von Anteilen gilt diese sogenannte De-minimis-Regelung nicht.

4. ... für Arbeitgeber und Arbeitnehmer

Elektromobilität

Vereinfachter Auslagenersatz für das Aufladen eines Firmenwagens

Seit dem 01.01.2017 sind vom Arbeitgeber gewährte Vorteile für das elektrische Aufladen eines privaten (Hybrid-)Elektrofahrzeugs des Arbeitnehmers im Betrieb des Arbeitgebers steuerbefreit. Die **Steuerbefreiung** ist befristet und findet bis zum 31.12.2030 Anwendung. Sie gilt auch für im Betrieb des Entleihers eingesetzte Leiharbeitnehmer. Die Überlassung von Firmenwagen zur Privatnutzung ist ebenfalls in die Steuerbefreiungsvorschrift einbezogen worden. Das hat zur Folge, dass bei Anwendung der Fahrtenbuchmethode die Stromkosten bei der Ermittlung der Gesamtkosten unberücksichtigt bleiben. Bei Anwendung der 1%-Regelung wirkt sich die Steuerbefreiung dagegen nicht aus.

Die **Erstattung von Stromkosten** durch den Arbeitgeber für das Aufladen eines Firmenwagens an einer privaten Stromquelle des Arbeitnehmers wurde nicht ausdrücklich im Gesetz geregelt. Sie ist jedoch als Auslagenersatz von der Besteuerung ausgenommen. In diesem Zusammenhang hat die Finanzverwaltung nun die geltende Vereinfachungsregelung verlängert: Danach bestehen keine Bedenken, für den Zeitraum vom 01.01.2021 bis zum 31.12.2030 beim steuerfreien Auslagenersatz für das elektrische Aufladen eines Dienstwagens (nur Pkw) monatlich folgende Pauschalen zugrunde zu legen:

- bei **zusätzlicher Lademöglichkeit beim Arbeitgeber** 30 € für Elektrofahrzeuge und 15 € für Hybrid-elektrofahrzeuge;
- **ohne Lademöglichkeit beim Arbeitgeber** 70 € für Elektrofahrzeuge und 35 € für Hybridelektrofahrzeuge.

Diese Beträge gelten auch für die Anrechnung selbstgetragener individueller Kosten des Arbeitnehmers für Ladestrom auf den Nutzungswert aus der Privatnutzung eines Firmenwagens.

Im Übrigen rechnet die Finanzverwaltung vom Arbeitgeber gewährte Vorteile für das elektrische Aufladen

von **Elektrofahrrädern**, die verkehrsrechtlich nicht als Kfz einzuordnen sind (keine Kennzeichen- und Versicherungspflicht), aus Billigkeitsgründen auch weiterhin nicht zum Arbeitslohn. Voraussetzung für die Nichtbesteuerung ist, dass die unentgeltliche Abgabe von Ladestrom im Betrieb des Arbeitgebers oder bei einem verbundenen Unternehmen erfolgt.

Kurzarbeitergeld

Wann Arbeitnehmer mit Steuererstattungen rechnen können

In Zeiten der Corona-Pandemie sind Millionen Arbeitnehmer von Kurzarbeit betroffen. Das Kurzarbeitergeld ist zwar steuerfrei, unterliegt aber dem **Progressionsvorbehalt**. Es erhöht also den Steuersatz, der auf die übrigen Einkünfte entfällt. Aufgrund dieser Regelung gehen viele Arbeitnehmer davon aus, dass sie bei der Veranlagung zur Einkommensteuer für 2020 eine Steuernachzahlung einkalkulieren müssen.

Der Bund der Steuerzahler (BdSt) hat errechnet, dass aufgrund des Lohnsteuereinhalts auf das verbleibende reguläre Arbeitseinkommen in vielen Fällen keine Steuernachzahlung, sondern eine **Steuererstattung** zu erwarten ist. Nach den Berechnungsbeispielen des BdSt ist das vor allem der Fall, wenn für einige Monate zu 100 % Kurzarbeit erfolgt ist („Kurzarbeit 0“) und in den übrigen Monaten regulär gearbeitet wurde.

Mit **Nachzahlungen** sollten Arbeitnehmer nach den Berechnungen des BdSt rechnen, wenn sie in mehreren Monaten reduziert gearbeitet und währenddessen ihren Lohn mit Kurzarbeitergeld aufgestockt haben (z.B. „Kurzarbeit 50“). In diesen Fällen sollte also Geld für die Nachzahlung 2020 zurückgelegt werden, weil der Lohnsteuereinbehalt dann nicht die komplette zu zahlende Jahreseinkommensteuer abdeckt.

Hinweis: Die Frage, ob Arbeitnehmer für das Steuerjahr 2020 mit einer Steuererstattung oder -nachzahlung zu rechnen haben, kann nur einzelfallbezogen beantwortet werden. Wir führen auf Wunsch gerne eine Prognoseberechnung für Sie durch.

Wer in diesem Jahr Kurzarbeitergeld von mehr als 410 € bezogen hat, muss übrigens für das Jahr 2020 eine Einkommensteuererklärung abgeben („Pflichtveranlagung“).

Vermietung

Vorsteuer für Dusche und Badewanne im Homeoffice ist nicht abziehbar

In Zeiten der Corona-Pandemie ist das Arbeiten von zu Hause aus an der Tagesordnung. Viele Arbeitnehmer gehen auch dazu über, einen Teil ihrer Wohnung bzw. ihres Hauses (z.B. eine Einliegerwohnung) an ihren Arbeitgeber zu vermieten. Der Arbeitgeber stellt dem Arbeitnehmer die Räumlichkeiten dann wiederum für dessen berufliche Tätigkeit zur Verfügung.

Dem Bundesfinanzhof (BFH) lag nun ein Fall vor, in dem die Arbeitsparteien eine solche (umsatzsteuerpflichtige) Anmietung einer Einliegerwohnung des Ar-

beitnehmers vereinbart hatten. Streitig war, ob der Arbeitnehmer die Vorsteuer aus einer umfassenden **Badsanierung** in der Einliegerwohnung in voller Höhe abziehen durfte.

Das Finanzgericht (FG) hatte entschieden, dass die Vorsteuer nur insoweit abgezogen werden kann, als sie anteilig auf die neue Toilette und das neue Waschbecken entfällt. Die anteiligen Kosten für die neue Badewanne und die neue Dusche ließ es demgegenüber unberücksichtigt. Der Arbeitnehmer wollte gleichwohl einen kompletten Abzug der Vorsteuerbeträge erreichen und zog vor den BFH. Er argumentierte, dass der Vermietungsgegenstand schließlich die **gesamte Einliegerwohnung** gewesen sei.

Der BFH ist jedoch der Auffassung des FG gefolgt. Der für den Vorsteuerabzug erforderliche direkte und unmittelbare Zusammenhang mit den Vermietungsumsätzen bestehe nur, soweit das Homeoffice **beruflich genutzt** werde. Diese berufliche Nutzung könne sich bei einer Bürotätigkeit zwar auch auf einen Sanitärraum erstrecken, nicht aber auf ein mit Dusche und Badewanne ausgestattetes Badezimmer. Insofern habe das FG die Vorsteuerbeträge zu Recht aufgeteilt.

Steuerklasse II

Entlastungsbetrag für Alleinerziehende wurde angehoben

Alleinstehende erhalten über die Steuerklasse II einen Entlastungsbetrag, wenn zu ihrem Haushalt mindestens ein Kind gehört, für das ihnen ein Kinderfreibetrag oder Kindergeld zusteht. Er lag bisher bei 1.908 € und erhöhte sich für jedes weitere Kind um 240 €. Im Rahmen des **Zweiten Corona-Steuerhilfegesetzes** wurde der Entlastungsbetrag für 2020 und 2021 jeweils um 2.100 € auf 4.008 € erhöht.

Die Finanzverwaltung pflegt den erhöhten Entlastungsbetrag mit Wirkung seit dem 01.07.2020 von Amts wegen in die **ELStAM** ein. Dabei wird ein Antrag des Steuerzahlers unterstellt. Arbeitnehmer können bis zum 30.11. einen Freibetrag beantragen, falls das Finanzamt ihn nicht „automatisch“ gebildet hat. Sie können der Bildung eines Freibetrags aber auch formlos widersprechen.

Hinweis: Arbeitgeber können die Lohn- und Gehaltsabrechnungen für Juli und August 2020 rückwirkend korrigieren.

5. ... für Hausbesitzer

Reform

Geändertes Wohnungseigentumsgesetz ist in Kraft getreten

Aufgrund des demografischen Wandels steigt das Bedürfnis, Wohnungen barriere-reduzierend aus- und umzubauen. Für die Erreichung der Klimaziele ist die energetische Sanierung von Bestandsgebäuden unerlässlich. Daneben verlangt auch die Errichtung von Lademöglichkeiten zur Förderung der Elektromobilität Ein-

griffe in die Bausubstanz. Daher wurde das Wohnungseigentumsgesetz grundlegend reformiert. Das **Wohnungseigentumsmodernisierungsgesetz** bringt unter anderem folgende Änderungen:

- Wohnungseigentümer und auch Mieter haben künftig einen Anspruch darauf, in der Tiefgarage oder auf dem Grundstück des Hauses eine Ladesäule zu installieren.
- Der barrierefreie Aus-/Umbau von Wohnungen sowie Maßnahmen zum Einbruchsschutz und zum Glasfaseranschluss (sofern sie auf eigene Kosten erfolgen) wird erleichtert.
- Die Beschlussfassung der Eigentümergemeinschaft über bauliche Veränderungen wird vereinfacht. Das gilt vor allem für Maßnahmen, die zu nachhaltigen Kosteneinsparungen und energetischer Sanierung führen oder die Wohnanlage in einen zeitgemäßen Zustand versetzen.
- Wohnungseigentümer können künftig beschließen, dass eine Onlineteilnahme an den Versammlungen möglich ist.
- Wohnungseigentümer erhalten mehr Rechte, unter anderem auf Einsichtnahme in die Verwaltungsunterlagen und auf einen jährlichen Vermögensbericht des Verwalters, der über die wirtschaftliche Lage der Gemeinschaft Auskunft geben soll.

Weitere Schwerpunkte der Reform betreffen die Verwaltung des gemeinschaftlichen Eigentums und Vorgaben für den Sachkundenachweis eines zertifizierten Verwalters sowie Regeln zur Bestellung und Abberufung des Verwalters.

Ferienwohnungen

Droht bei hotelmäßigem Vertrieb durch Vermittler Gewerbesteuer?

Private Vermieter sind in der Regel sehr darauf bedacht, dass das Finanzamt ihre aus der Vermietung erzielten Überschüsse als Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung qualifiziert. Denn eine Einordnung als **Einkünfte aus Gewerbebetrieb** kann unter anderem dazu führen, dass Gewerbesteuer auf die Erträge gezahlt werden muss. Der Bundesfinanzhof (BFH) hat geklärt, ob ein Vermieter gewerblich tätig ist, wenn der von ihm mit der Vermietung beauftragte Vermittler eine Ferienwohnung als Hotelzimmer vertriebt (mit hotelmäßigen Zusatzleistungen).

Eine Ehegatten-GbR hatte drei Ferienwohnungen erworben, die in einer Ferienanlage mit integriertem Hotel lagen. Die Räume der Wohnungen waren wie Hotelzimmer ausgestattet und wurden von einer Vermittlungsgesellschaft über große Onlineportale als Hotelzimmer angeboten und auch vermietet. Die Gäste der Wohnungen holten ihre Schlüssel an der Hotelrezeption ab und konnten auch den Wellnessbereich des Hotels nutzen. Die Vermittlungsgesellschaft bot den Gästen darüber hinaus Zusatzleistungen an (z.B. Bereitstellung von Bettwäsche, Endreinigung, Frühstück sowie Halb- und Vollpension). Die Entgelte für diese hoteltypischen Leistungen wurden nicht an die Ehegatten-GbR weitergeleitet.

Das Finanzamt war der Auffassung, dass die GbR aufgrund der hotelmäßigen Ausgestaltung der Vermietung **gewerbliche Einkünfte** erzielt hatte.

Der BFH hat jedoch entschieden, dass trotz der hotelmäßigen Vermietung noch **Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung** vorlagen. Entscheidend war, dass der Vermittler ein eigenes wirtschaftliches Interesse an der treuhänderischen Vermietung hatte, weil er selbst hoteltypische Zusatzleistungen erbrachte. Die gewerbliche Tätigkeit des Vermittlers konnte der Ehegatten-GbR nicht als eigene zugerechnet werden. Denn der Vermittler hatte nicht als ihr rechtsgeschäftlicher Stellvertreter gehandelt. Da der Vermittler im eigenen wirtschaftlichen Interesse agiert hatte, konnte die Ehegatten-GbR zudem nicht als Treugeber mit beherrschender Stellung angesehen werden. Deshalb war auch über diesen Weg eine Zurechnung von gewerblichen Einkünften bei ihr ausgeschlossen.

Mietwohnungsbau

Finanzverwaltung klärt über Detailfragen zur Sonderabschreibung auf

Um steuerliche Anreize für den Neubau von bezahlbarem Wohnraum zu schaffen, hat der Steuergesetzgeber im August 2019 eine Sonderabschreibung für den Mietwohnungsneubau eingeführt. Damit sollten private Investoren motiviert werden, bezahlbaren Mietwohnraum zu errichten. Das Bundesfinanzministerium hat sich zur Anwendung der Neuregelung geäußert und eine Reihe von Detailfragen geklärt.

Die Sonderabschreibung beläuft sich auf **bis zu 5 % pro Jahr** (über einen Zeitraum von vier Jahren). Bemessungsgrundlage für die Abschreibung sind die Anschaffungs- oder Herstellungskosten der Wohnung, maximal 2.000 € pro Quadratmeter der Wohnfläche (Förderhöchstgrenze).

Begünstigt sind Bauprojekte zur Schaffung neuer Mietwohnungen, bei denen die Bauanträge nach dem 31.08.2018 und vor dem 01.01.2022 gestellt worden sind. Weitere Voraussetzung für die Sonderabschreibung ist, dass die Anschaffungs- oder Herstellungskosten pro Quadratmeter Wohnfläche nicht mehr als 3.000 € betragen und die Wohnung für zehn Jahre dauerhaft **zu Wohnzwecken vermietet** wird.

Hinweis: Die Baukostenobergrenze (3.000 €) ist nicht mit der Förderhöchstgrenze (2.000 €) zu verwechseln, denn Erstere entscheidet über das „Ob“ der Förderung, während Letztere lediglich die Höhe der Abschreibung deckelt. Wird die Baukostenobergrenze überschritten, führt dies zum vollständigen Ausschluss von der Sonderabschreibung, während bei Überschreitung der Förderhöchstgrenze nur ein Teil der Anschaffungs- oder Herstellungskosten aus der Abschreibung herausfällt.

Da die reguläre lineare Gebäudeabschreibung von 2 % pro Jahr parallel neben der Sonderabschreibung genutzt werden kann, lassen sich in den ersten vier Jahren insgesamt **28 % der Kosten** steuerlich absetzen.

Alle Informationen nach bestem Wissen, jedoch ohne Gewähr.
Diese Information ersetzt nicht die individuelle Beratung!